



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1269

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG**

18. Wahlperiode

05.06.2013

**Änderungsantrag**

der Fraktionen von SPD / Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten  
des SSW

zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion

**„Entwurf eines Gesetzes zum Versammlungsrecht in Schleswig-  
Holstein“ (Drs. 18/119)**

Der Landtag wolle beschließen:

---

Der Entwurf eines Gesetzes zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein“ (Drs. 18/119) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Überschrift eingefügt:

**Gesetz zur Regelung versammlungsrechtlicher Vorschriften  
vom**

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Die Überschrift wird geändert und wie folgt gefasst:

**„Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (VersFG  
SH)“**

2.2 Die Übersicht wird wie folgt geändert und neu gefasst:

**„Übersicht**

**Abschnitt I**

**Allgemeine Regelungen**

§ 1 Versammlungsfreiheit

§ 2 Begriff der öffentlichen Versammlung

§ 3 Schutzaufgabe und Kooperation

§ 4 Veranstaltung einer Versammlung, Versammlungsleitung

§ 5 Befugnisse der Versammlungsleitung

§ 6 Störungsverbot

§ 7 Waffen- und Uniformverbot

§ 8 Anwendbarkeit des allgemeinen Ordnungsrechts

---

## **Abschnitt II**

### **Versammlungen unter freiem Himmel**

§ 9 Anzeige

§ 10 Erlaubnisfreiheit

§ 11 Behördliche Ablehnungsrechte

§ 12 Beschränkungen, Verbot, Auflösung

§ 13 Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von  
Personen

§ 14 Durchsuchungen und Identitätsfeststellungen

§ 15 Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

§ 16 Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot

## **Abschnitt III**

### **Versammlungen in geschlossenen Räumen**

§ 17 Einladung

§ 18 Öffentliche Verkehrsflächen im Privateigentum

§ 19 Beschränkungen, Verbot, Auflösung

§ 20 Ausschluss von Störern, Hausrecht

§ 21 Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

## **Abschnitt IV Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten**

§ 22 Straftaten

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Einziehung

§ 25 Kosten

## **Abschnitt V**

### **Schlussbestimmungen**

§ 26 Zuständigkeitsregelungen

§ 27 Einschränkung von „Grundrechten“

- 
- 2.3 In § 1 wird in Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Träger der öffentlichen Verwaltung wirken im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben darauf hin, friedliche Versammlungen zu schützen und die Versammlungsfreiheit zu wahren.“
- 2.4 In Absatz 2 werden nach den Worten „gemäß §§ 13 Abs. 1, 19 Abs.1“ die Worte „und 2“ gestrichen. In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Konfliktmanagement ist Bestandteil der Kooperation.“
- 2.5 Der bisherige Inhalt von § 4 wird Absatz 1.  
Die Regelung des § 5 Abs. 1 wird gestrichen.  
Die Regelungen des § 5 Abs. 2 und 3 werden Absätze 2 und 3.  
In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „so“ gestrichen.
- 2.6 § 6 des Entwurfs wird § 5.
- 2.7 Die §§ 7 und 8 des Entwurfs werden §§ 6 und 7.
- 2.8 § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Es ist verboten, in einer Versammlung durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen oder sonst ein einheitliches Erscheinungsbild vermittelnden Kleidungsstücken in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln.“
- 2.9 § 9 wird § 8. Dabei wird die Überschrift wie folgt geändert: „§ 8 Anwendbarkeit des allgemeinen Ordnungsrechts“.  
In Absatz 1 wird das Wort „Landespolizeirecht“ ersetzt durch die Worte „allgemeines Ordnungsrecht des Landesverwaltungsgesetzes“.  
In Absatz 2 werden nach den Worten „im Sinne von § 19 Abs. 1“ die Worte „und 2“ gestrichen
- 2.10 § 10 wird § 9.

---

In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt: „Eine Anzeige ist frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Versammlungsbeginn möglich.“

In Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt: „Wesentliche Änderungen der Angaben nach Satz 1 bis 4 sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

2.11 § 11 wird § 10.

2.12 § 12 wird § 11.

In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen und durch den Satz „Absatz 1 gilt entsprechend.“ ersetzt.

2.13 § 13 wird § 12.

In Abs. 3 werden die Worte „den Absätzen 1 oder 2“ durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt. Das Wort „zu-Lasten“ wird durch das Wort „zulasten“ ersetzt.

Abs. 4 wird neu gefasst:

„Die zuständige Behörde kann eine Versammlung auch dann beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen

1. die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die national-sozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und durch sie

a) eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist oder

b) die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht

oder

2. durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird,

auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des

Nationalsozialismus, und dadurch der öffentliche Friede in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise unmittelbar gefährdet wird.“

---

2.14 § 14 wird zu § 13.

In Absatz 2 werden die Worte „§ 8 Abs.3“ durch die Worte „ § 7 Abs. 3“ ersetzt.

2.15 § 15 wird zu § 14 und wie folgt geändert:

Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„Durchsuchung und Identitätsfeststellung“

Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen und durch den bisherigen Absatz 3 ersetzt. In diesem wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Aufgefundene Gegenstände i.S. Satz 1 können sichergestellt werden.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

In Absatz 2 werden nach den Worten „soweit sich“ die Worte „am Ort der Versammlung, im Bereich des Aufzuges oder auf dem unmittelbaren Wege dorthin“ eingefügt.

2.16 § 16 wird zu § 15 und wie folgt geändert und neu gefasst:

„(1) Die Polizei darf Bild- und Tonaufnahmen sowie entsprechende Aufzeichnungen von einer Person bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel nur dann anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von der Person eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Die Aufzeichnungen dürfen auch angefertigt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden

(2) Die Polizei darf Übersichtsaufnahmen von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes nur dann anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung erforderlich ist.

---

(3) Aufnahmen sind offen vorzunehmen. Dies ist dadurch sicherzustellen, dass die Versammlungsleitung unverzüglich über die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen in Kenntnis gesetzt wird. Die von einer Aufzeichnung nach Absatz 1 betroffene Person ist über die Maßnahme zu unterrichten, soweit ihre Identität bekannt ist und zulässige Verwendungszwecke der Aufzeichnung nicht gefährdet werden.

(4) Die Aufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, soweit sie weiter benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten in oder im Zusammenhang mit der Versammlung oder von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 7,
2. zur Gefahrenabwehr, wenn von der betroffenen Person in oder im Zusammenhang mit der Versammlung die Gefahr einer Verletzung von Strafgesetzen ausging und zu besorgen ist, dass bei einer künftigen Versammlung von dieser Person erneut die Gefahr der Verletzung von Strafgesetzen ausgehen wird,
3. zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns, sofern eine Störung der öffentlichen Sicherheit eingetreten ist, oder
4. zum Zwecke der polizeilichen Aus- und Fortbildung.

Die Aufnahmen, die aus den in Satz 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Anfertigung zu löschen, sofern sie nicht inzwischen zur Verfolgung von Straftaten nach Satz 2 Nr. 1, zur Gefahrenabwehr nach Nummer 2 oder zur Dokumentation nach Nummer 3 benötigt werden. Die Löschung der Aufzeichnungen ist zu dokumentieren.

(5) Soweit Aufzeichnungen zur polizeilichen Aus- und Fortbildung verwendet werden, ist hierzu eine eigene Fassung herzustellen, die eine Identifizierung der darauf abgebildeten Personen unumkehrbar ausschließt. Sie darf nicht für andere Zwecke genutzt werden.

(6) Die Gründe für die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen nach Absatz 1 und für ihre Verwendung nach Absatz 4 sind zu dokumentieren. Werden von

---

Aufzeichnungen eigene Fassungen für die Verwendung zur polizeilichen Aus- und Fortbildung erstellt, sind die Anzahl der hergestellten Fassungen sowie der Ort der Aufbewahrung zu dokumentieren.

(7) Die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizei können die Einhaltung der Dokumentationspflichten nach Absatz 4 Satz 4 und Absatz 6 regelmäßig überprüfen.

2.17 § 17 wird zu § 16.

2.18 Es wird folgender neuer § 17 eingefügt:

### **„§ 17**

#### **Öffentliche Verkehrsflächen in Privateigentum**

Auf Verkehrsflächen von Grundstücken in Privateigentum, die dem allgemeinen Publikum geöffnet sind, können öffentliche Versammlungen auch ohne die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers durchgeführt werden, wenn sich die Grundstücke ausschließlich oder mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.“

2.19 § 19 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

### **„§ 19 Beschränkungen, Verbot, Auflösung**

(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung in geschlossenen Räumen beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen eine unmittelbare Gefahr

1. eines unfriedlichen Verlaufs der Versammlung,
2. für Leben oder Gesundheit von Personen oder
3. dafür besteht, dass in der Versammlung Äußerungen erfolgen, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen darstellen.

(2) Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.



---

(3) Geht eine unmittelbare Gefahr für die in Absatz 1 genannten Rechtsgüter von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann dadurch die Gefahr auch mit durch Amts- oder Vollzugshilfe ergänzten Mitteln und Kräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht.

(4) Sollen eine beschränkende Verfügung oder ein Verbot ausgesprochen werden, so sind diese nach Feststellung der Voraussetzungen, die diese Verfügung rechtfertigen, unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn erfolgenden beschränkenden Verfügung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme erfolgen und ist der Versammlungsleitung bekannt zu geben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben sich alle anwesenden Personen unverzüglich zu entfernen. Es ist verboten, anstelle der aufgelösten Versammlung eine Ersatzversammlung durchzuführen.“

2.20 In § 20 wird in der Überschrift wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

2.21 § 21 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

### **„§ 21 Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton**

(1) Unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 darf die Polizei Bild- und Tonaufnahmen sowie entsprechende Aufzeichnungen von einer Person bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen anfertigen. Die Aufzeichnungen dürfen auch angefertigt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden. Die Aufnahmen und Aufzeichnungen sind offen vorzunehmen.

(2) Die von einer Aufzeichnung nach Absatz 1 betroffene Person ist über die Maßnahme zu unterrichten, soweit ihre Identität bekannt ist und zulässige Verwendungszwecke nicht gefährdet sind.

---

(3) Die Aufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, soweit sie weiter benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 in oder im Zusammenhang mit der Versammlung, von denen eine Gefahr im Sinne von § 19 Abs. 1 ausging oder

2. zur Gefahrenabwehr, wenn von der betroffenen Person in oder im Zusammenhang mit der Versammlung eine Gefahr im Sinne von § 19 Abs. 1 ausging und zu besorgen ist, dass bei einer künftigen Versammlung von dieser Person erneut Gefahren im Sinne von § 17 Abs. 1 ausgehen werden.

Die Aufnahmen, die aus den in Satz 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Anfertigung zu löschen, sofern sie nicht inzwischen zur Verfolgung von Straftaten nach Satz 2 Nr. 1 oder zur Gefahrenabwehr nach Nr. 2 benötigt werden oder Gegenstand oder Beweismittel eines Rechtsbehelfs oder gerichtlichen Verfahrens sind. Die Löschung der Aufzeichnungen ist zu dokumentieren.

(4) Die Gründe für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 und für ihre Verwendung nach Absatz 3 sind zu dokumentieren.

(5) Die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizei können die Einhaltung der Dokumentationspflichten nach Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 regelmäßig überprüfen.“

2.22 In der Überschrift zu Abschnitt IV werden das Komma nach dem Wort „Kosten“ sowie die Worte „ Entschädigung und Schadenersatz“ gestrichen.

2.23 In § 22 werden in Absatz 2 werden Ziffern „8“ jeweils durch die Ziffer „7“ ersetzt.

2.24 In Absatz 1 Nr. 1 werden die Ziffern „10“ jeweils durch die Ziffern „9“ ersetzt; in Nr. 2 die Ziffern „12“ jeweils durch die Ziffern „11“ ersetzt; in Nr. 5 die Ziffer „10“ durch die Ziffer „9“ ersetzt, in Nr. 6 die Ziffer „ 13 durch die Ziffer „12“ ersetzt; in Nr. 7 ist die Ziffer „7“ durch die Ziffer „6“ und die Zahl „17“ durch

---

die Zahl „16“ zu ersetzen. In Nr. 9 sind die Ziffern „14“ jeweils durch die Ziffern „13“ zu ersetzen; in Nr. 10 ist die Ziffer „13“ durch die Ziffer „12“ zu ersetzen.

Absatz 2 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfhundert EUR und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis zu eintausendfünfhundert Euro geahndet werden.“

2.25 § 26 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

### **„§ 26 Zuständigkeitsregelungen**

(1) Die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sind sachlich zuständig für

1. die Erteilung von Anordnungen nach § 7 Abs. 3 bei einer Versammlung unter freiem Himmel und nach § 17 Abs. 2,
2. die Entgegennahme der Anzeige einer für eine Versammlung unter freiem Himmel nach § 10 Abs. 1,
3. die Ablehnung von Ordnerinnen und Ordnern nach § 12 Abs. 2 Satz 2,
4. die Beschränkung, das Verbot und die Auflösung von Versammlungen unter freiem Himmel nach § 13 sowie
5. die Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und den Ausschluss von Personen nach § 14.

(2) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher sind sachlich zuständig für

1. die Beschränkung, das Verbot und die Auflösung von Versammlungen in geschlossenen Räumen nach § 19,
2. die Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und den Ausschluss von Personen nach § 20 sowie
3. die Erteilung von Anordnungen nach § 7 Abs. 3 bei einer Versammlung in geschlossenen Räumen.

(3) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Versammlung stattfindet. Berührt eine Versammlung unter freiem Himmel den

---

Zuständigkeitsbereich mehrerer Kreisordnungsbehörden, kann die gemeinsame Fachaufsichtsbehörde eine zuständige Behörde bestimmen.

(4) Bei Versammlungen unter freiem Himmel in nicht inkommualisierten Küstengewässern des Landes Schleswig-Holstein sowie auf Brücken und in Tunneln in diesem Bereich ist örtlich zuständig

1. die Landrätin oder der Landrat des Kreises Nordfriesland für Versammlungen im Bereich der Schleswig-Holsteinischen Nordsee und

2. die Landrätin oder der Landrat des Kreises Ostholstein für Versammlungen im Bereich der Schleswig-Holsteinischen Ostsee.

(5) In unaufschiebbaren Fällen kann die Polizei auch an Stelle der zuständigen Behörde Maßnahmen treffen.“

2.26 § 28 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§27 (neu, § 26 alt) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

### **„§ 28 Einschränkung von Grundrechten**

Die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes), der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes), das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) sowie das Recht auf Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

### **„Artikel 2**

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 24. April 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 530), wird wie folgt geändert:

In § 181 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. d wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.“

- 
4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

### **Artikel 3**

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz vom 1. Februar 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 29), wird aufgehoben.

5. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung**

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom ...*einsetzen Fundstelle der letzten Änderung,* wird wie folgt geändert:  
Die Gliederungsnummern 2.1.221 erhält folgende Fassung:  
„§ 23 des Versammlungsgesetzes vom (*Datum und Fundstelle einsetzen*)“

### **Begründung:**

#### **Zu 1.:**

Der Gesetzentwurf soll Teil eines Mantelgesetzes werden. In einem solchen Fall muss das Mantelgesetz eine zusammenfassende eigene Überschrift erhalten. Darunter ist das Wort „Vom“ einzufügen

#### **Zu 2.1:**

Durch die Betonung des Schutzes des Grundrechts der Versammlungsfreiheit im Titel des Gesetzes soll die Funktion der nachfolgenden Regelungen zum Schutze der Versammlungsfreiheit unterstrichen werden.

---

**Zu 2.2:**

Die mit römischen Zahlen bezeichneten Bereiche müssen um das Wort „Abschnitt“ ergänzt werden.

**Zu 2.3:**

Die Regelung wird in Abs. 1 Satz 2 ergänzt durch das ausdrückliche und deklaratorische Bekenntnis zum Schutz der Versammlungsfreiheit. Es sind hier ausdrücklich keine neuen Aufgaben für Landes- und Kommunalbehörden definiert.

**Zu 2.4:**

Die Streichung in Abs. 2 ist erforderlich, da eine Neufassung des § 19 vorgeschlagen wird, in der die Beschränkungs-, Auflösungs- und Verbotstatbestände in Abs. 1 zusammengefasst sind.

Abs. 3 Satz 2 führt das Konfliktmanagement, welches im Koalitionsvertrag ausdrücklich genannt wurde, als Methode der Kooperation ein.

**Zu 2.5:**

Die Regelung des bisherigen § 5 Abs. 1 über das Erfordernis einer Versammlungsleitung ist entbehrlich, da es im Ausnahmefall auch Versammlungen gibt, die keine Versammlungsleitung haben (Spontanversammlungen, Smart-Mobs etc.).

**Zu 2.6:**

Folgeänderung

**Zu 2.7:**

Folgeänderung

**Zu 2.8:**

Die Formulierung ist besser geeignet, das insbesondere bei Aufmärschen militanter Gruppen zu beobachtende Unterlaufen des Uniformverbotes durch das Tragen gleichartiger Kleidungsstücke, welche neben Gewaltbereitschaft eine bestimmte

---

politische Gesinnung der Trägerinnen und Träger zum Ausdruck bringen soll, zu verhindern.

**Zu 2.9:**

Der Gesetzestext sollte sich auf das geltende Recht in Schleswig-Holstein beziehen. Die im FDP-Entwurf verwendete Formulierung übernimmt die allgemeine Formulierung des Musterentwurfs. Die Änderung des Verweises in Abs. 2 ist erforderlich, da eine Neufassung von § 19 vorgeschlagen wird.

**Zu 2.10:**

In Abs. 1 Satz 3 wird die Vorratsanmeldung nach bayerischen Muster unterbunden. Dadurch soll verhindert werden, dass Veranstalter bereits lange im Voraus an bestimmten exponierten Orten und historisch bedeutsamen Tagen Versammlungen auf Vorrat anmelden, um als Erstanmelder zu erscheinen und dadurch ggf. anderen potentiellen Veranstaltern Versammlungen am gleichen Ort und zur gleichen Zeit unmöglich zu machen. Entwickelt wurde diese Regelung in Bayern vor dem Hintergrund langfristiger Anmeldung von Versammlungen rechtsextremer Gruppen zum Gedenken an Rudolf Hess in Wunsiedel. In Schleswig-Holstein erfolgten langfristige Vorratsanmeldungen durch rechtsextreme Gruppen im Zusammenhang mit Jahrestagen der alliierten Bombenangriffe auf Lübeck im Zweiten Weltkrieg.

Die Mitteilungsverpflichtung von wesentlichen Änderungen im geplanten Ablauf der Versammlung gemäß Abs. 2 Satz 5 dient der Klarstellung. Sie schützt die Versammlung davor, dass Maßnahmen von der Versammlungsbehörde und der Polizei eingeleitet werden müssen, weil der Inhalt der Anzeige und die tatsächliche Durchführung der Versammlung nicht übereinstimmen. Die Absicht, die Versammlung nicht durchzuführen, stellt eine wesentliche Änderung der Angaben dar.

**Zu 2.11:**

Folgeänderung

**Zu 2.12**

Folgeänderung

---

**Zu 2.13:**

Die Maßnahmen ergeben sich ausschließlich aus Absatz 1. In Absatz 2 wird nur eine Voraussetzung für diese Maßnahmen formuliert.

Durch die Neugestaltung der Aufzählung wird sichergestellt, dass Versammlungen, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen, rechtfertigen oder verharmlosen auch dann beschränkt bzw. verboten werden können, wenn sie nicht an symbolträchtigen Orten oder Tagen stattfinden. Das ist nach dem FDP-Entwurf nicht möglich.

Die Regelung zu Abs. 4 Nr. 1b entspricht dem Bayerischen Versammlungsgesetz (Art. 15) und orientiert sich an der Entscheidung des BVerfG (Beschluss vom 26. Januar 2001, Az. 1 BvQ 9/01) zum Holocaust-Gedenktag. Von einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen ist auszugehen, wenn der Versammlung an diesem Tag oder Ort eine Provokationswirkung zukommt, die dazu führt, dass die Mehrheit der Bevölkerung diese Versammlung nicht nur als belästigend oder empörend, sondern als schlechthin unerträglich und selbst in einem demokratischen, pluralistischen Gemeinwesen als inakzeptabel empfindet. Eine erhebliche Verletzung ist etwa regelmäßig zu bejahen, wenn die Versammlungsteilnehmer den Tag oder Ort ge- oder missbrauchen, um eine massive Verfälschung gesicherter historischer Tatsachen zu betreiben oder um z.B. Rituale aus der nationalsozialistischen Zeit (z. B. Aufmärsche der SA) wieder aufleben zu lassen. Meinungsäußerungen an Orten oder Tagen, die der mahnenden Erinnerung an die Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft dienen und denen damit eine besondere Symbolkraft zukommt, erregen besondere Aufmerksamkeit, was eine gesonderte Regelung rechtfertigt.

Abs. 4 Ziffer 2 wurde in Anlehnung an die Formulierung des Volksverhetzungsverbots in § 130 Abs. 4 StGB, der durch die sog. Wunsiedel-Entscheidung des BVerfG als verfassungsgemäß bestätigt wurde, ergänzt.

**Zu 2.14:**

Diese Anpassung ist durch die Zusammenfassung der §§ 4 und 5 des FDP-Entwurfs erforderlich.



---

### **Zu 2.15:**

Der Wortlaut von Absatz 1 der Regelung des Entwurfs der FDP lässt den Schluss zu, dass Kontrollstellen anlasslos eingerichtet werden dürfen. Dieses widerspricht der grundlegenden Intention eines Versammlungsfreiheitsgesetzes, welches in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Einschränkung der Versammlungsfreiheit durch polizeiliche Maßnahmen nur dann zulässt, wenn konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder tatsächliche Anhaltspunkte für einen unfriedlichen Verlauf der Versammlung bestehen. Hierbei sind an die Gefahrenprognose hohe Anforderungen zu stellen. (vgl. BVerfG, 1 BvR 2636/04 vom 12.5.2010, Rdz. 17, 26m.w.N.)

Zu den Auswirkungen einer polizeilichen Durchsuchung von Demonstrationsteilnehmern auf die „innere Versammlungsfreiheit“ stellt das Bundesverfassungsgericht fest:

*„Eine polizeiliche Durchsuchung ist - zumal wenn sie pauschal jeden Versammlungsteilnehmer erfasst - geeignet, einschüchternde, diskriminierende Wirkung zu entfalten, die Teilnehmer in den Augen der Öffentlichkeit als möglicherweise gefährlich erscheinen zu lassen und damit potentielle Versammlungsteilnehmer von einer Teilnahme abzuhalten“ (BVerfG, 1 BvR 2636/04 vom 12.5.2010, Rdz. 15).*

Für die weitgehende Regelung des Absatz 1 gibt es kein Bedürfnis, da tatsächliche Anhaltspunkte für das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 (z.B. Pflastersteine, Baseballschläger, Flaschen, Feuerwerkskörper etc.) das anlassbezogene Anhalten und Durchsuchen von Personen und Sachen rechtfertigen.

Die in Absatz 2 eingefügte räumliche Begrenzung der Anwendbarkeit der polizeilichen Maßnahmen auf den Ort der Versammlung, den Bereich des Aufzuges oder auf dem unmittelbaren Wege dorthin korrespondiert mit dem räumlichen Schutzbereich des Grundrechts auf Demonstrationsfreiheit.

### **Zu 2.16:**

Die Übersichtsaufnahmen machen mit Mitteln der modernen Technik eine umfassende Erkennung jedes/jeder Teilnehmers/Teilnehmerin möglich. Dadurch wird

---

die innere Bereitschaft an Versammlungen teilzunehmen stark eingeschränkt und eine im Falle der Aufzeichnung unzulässige Datenmenge erhoben ohne hinreichend konkreten Anlass.

**Zu 2.17:**

Folgeänderung

**Zu 2.18.:**

Versammlungen müssen auch auf öffentlich der Allgemeinheit zugänglichen Flächen ermöglicht werden, die in privatem Eigentum solcher Unternehmen und Institutionen stehen, an denen die öffentliche Hand mindestens mehrheitlich beteiligt ist. Da das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zugleich ein Abwehrrecht gegen den Staat darstellt, darf es keinen Rückzug des Staates ins Privatrecht geben, der eine räumlich nahe Ausübung der Versammlung verhindert.

Das gilt insbesondere für im Gemeingebrauch stehende Verkehrsflächen wie Bahnhöfe, Flughäfen und öffentliche Plätze, die äußerlich nicht von anderen öffentlichen Plätzen und Verkehrsflächen zu unterscheiden sind.

Eine Inanspruchnahme von Flächen privater Eigentümer ist hiermit nicht verbunden.

**Zu 2.19:**

Der etwas umfassenderen Regelung des Musterentwurfs wird Vorrang vor der Formulierung aus dem Entwurf der Fraktion der FDP eingeräumt. Die dortige Formulierung stammt aus dem niedersächsischen Gesetz. Der Musterentwurf beschreibt die Voraussetzungen für behördliche Maßnahmen detaillierter, bleibt aber im Rahmen der verfassungsimmanenten Schranken des Artikels 8 Abs. 1 GG, in dem er die Verfassungsrechtsgüter Leben und Gesundheit von Personen mit auführt.

**Zu 2.20:**

Folgeänderung

**Zu 2.21:**

Für § 21 wird die Regelung des Musterentwurfs anstelle der im Entwurf der Fraktion der FDP verwendeten Regelung aus Niedersachsen bevorzugt. Das Recht für die

---

Herstellung der Aufnahmen und Aufzeichnungen wird der Polizei direkt übertragen. Im Gegensatz zum Entwurf der FDP, der die niedersächsische Regelung übernimmt, orientiert sich dieser Entwurf an den inhaltlichen Regelungen des Musterentwurfs. Die dort entwickelte Dokumentationspflicht wird um ein Prüfungsrecht für die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizei erweitert. Die maximale Speicherungszeit wird grundsätzlich auf sechs Monate beschränkt.

Nach der Regelung sind Aufnahmen und Aufzeichnungen ausschließlich offen zulässig. Absatz 3 enthält Regelungen zur Information der Versammlungsleitung bzw. der Teilnehmenden über Aufnahmen und Aufzeichnungen. Durch die Information der Versammlungsleitung wird die Offenheit der Aufnahmen und Aufzeichnungen hergestellt. Dies trägt zur Transparenz dieses erheblichen Eingriffs in die innere Versammlungsfreiheit der Teilnehmenden bei. Die Informations- und Mitteilungspflichten sollen darüber hinaus auch die Rechtsschutzmöglichkeiten und datenschutzrechtlichen Ansprüche der Betroffenen etwa auf Löschung der Daten sichern. Die Dokumentationspflicht erlaubt eine bessere interne datenschutzrechtliche oder dienstaufsichtsrechtliche Kontrolle, die durch die Benennung möglicher Kontrollstellen noch konkretisiert wird.

Die Ausnahme von der Verpflichtung zur Löschung der Aufzeichnungen in Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 zur Dokumentation polizeilichen Handelns nach eingetretener Störung der öffentlichen Sicherheit ist für Beweissicherungszwecke in anschließenden Verwaltungsgerichtsverfahren erforderlich.

**Zu 2.22:**

Die in der Überschrift enthaltenen Begriffe „Entschädigung und Schadensersatz“ finden im folgenden Text keine Entsprechung. Sofern keine Regelungen erfolgen, müssen sie gestrichen werden.

**Zu 2.23:**

Diese Anpassung ist durch die Zusammenfassung der §§ 4 und 5 des FDP-Entwurfs erforderlich.

**Zu 2.24:**

Diese Anpassung ist durch die Zusammenfassung der §§ 4 und 5 des FDP-Entwurfs erforderlich.

---

Die Herabstufung zahlreicher Straftatbestände des bestehenden Versammlungsgesetzes zu Ordnungswidrigkeiten ist mit einem Gewinn an Handlungsfreiheit für die Polizei verbunden (Opportunitätsprinzip statt Legalitätsprinzip). Außerdem trägt die „Entkriminalisierung“ des Versammlungsgeschehens dazu bei, das Versammlungsrecht bürgerfreundlicher zu gestalten.

Der Unwertgehalt der Nichtanzeige der Versammlung ist im Vergleich zu den anderen Ordnungswidrigkeiten gering. Der Gedanke der Versammlungsfreiheit soll auch in einer niedrigen Geldbuße bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht zum Ausdruck kommen

**Zu 2.25:**

Die Zuständigkeitsregelung wurde an die bestehende Landesverordnung angepasst. Dabei wird die subsidiäre Zuständigkeit der Polizei beibehalten. Einzigartig aber für Schleswig-Holstein notwendig ist die Regelung für die Zuständigkeit in nicht inkommunalisierten Küstengewässern. Durch diese Regelung wird eine Zuständigkeitslücke geschlossen.

Eine Zuständigkeitsregelung für die Polizei sorgt in Absatz 5 für rechtliche Klarheit.

**Zu 2.26:**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu 3.:**

Die Änderungen in den Artikeln 2 und 3 werden aus Gründen der Rechtsförmlichkeit angeregt.

**Zu 4.:**

Die Abkürzung der Verordnung kann sowohl in der Überschrift als auch im Regelungstext gestrichen werden, da sie nicht weiter benötigt wird.

**Zu 5.:**

Die Änderung dient der Klärung der sachlichen Zuständigkeit. Sofern eine solche nicht geregelt wird, ist die oberste Landesbehörde zuständig. Zuständig für die Ordnungswidrigkeiten sollte aber die Versammlungsbehörde also der Kreis sein.

---

Dr. Kai Dolgner  
und Fraktion

Burkhard Peters  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW